

# Titelschutz

## JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### Fristlose Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit



Manchmal müssen Arbeitgeber Kurzarbeit einführen. Diese kann jedoch nicht einseitig eingeführt werden, sondern bedarf einer vertraglichen Grundlage. Fehlt diese, so können Unternehmen Kurzarbeit dennoch notfalls einseitig durch eine Änderungskündigung anordnen. So hat es zumindest das ArbG Stuttgart entschieden.

Gerade in der derzeitigen Corona-Krise ist die Anzahl der Kurzarbeit anbietenden Betriebe immens angestiegen. Für viele Unternehmen eine neue Situation, die bis dahin keine Berührungspunkte mit Kurzarbeit

hatten. Die Kurzarbeit bezweckt, bei vorübergehendem Arbeitsausfall durch die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit, Kündigungen zu vermeiden. Da die Kurzarbeit mit wirtschaftlichen Einbußen für die Arbeitnehmer verbunden ist, bedarf es einer besonderen rechtlichen Grundlage.

In vielen Betrieben scheiterte die Einführung von Kurzarbeit bereits daran, dass keine individuelle Regelung, tarifvertragliche Regelungen oder eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wurden. Stimmt der Mitarbeiter der Einführung von Kurzarbeit nicht zu, so bleibt dem Arbeitgeber als Handlungsoption nur die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis wegen betriebsbedingter Gründe zu kündigen. **Das Arbeitsgericht Stuttgart hielt kürzlich eine fristlose Änderungskündigung für gerechtfertigt, mit der die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit einseitig in das Arbeitsverhältnis eingeführt wird (ArbG Stuttgart, Urteil vom 22.Oktober 2020 – 11 Ca 2950/20).**(...)

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

### Schutz des Nachbarn gegen Überwachung

LG Frankenthal Urteil vom 16.12.2020, Az. 2 S 195/19: Entscheidend ist der Überwachungsdruck. Ein Gericht, das – wie Wallenstein – seine Pappenheimer kennt.

**Die Überwachung durch eine Kamera ist nur zulässig ist, wenn sie auf das eigene Grundstück beschränkt ist. Eine Videoanlage, die eine Einsicht in das Grundstück der Nachbarn ermöglicht, ist unzulässig, denn sie verletzt deren verfassungsrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht.** Dies gilt auch, wenn sich nicht sicher nachweisen lässt, dass die Überwachungsanlage tatsächlich auch auf das Nachbargrundstück ausgerichtet ist. Es reicht, dass es ohne großen Aufwand möglich ist, die Blickwinkel in Richtung des Nachbargrundstücks zu lenken und dieses zu überwachen.

#### Anmerkung

Die Gerichte erster und zweiter Instanz waren wohl schon vornherein deshalb skeptisch, weil die Parteien bereits seit Jahrzehnten zerstritten waren und der beklagte Nachbar vortrug, die Videoanlage solle ihn schützen. Da lag auch der Satz (in der Begründung) nahe: **Einen solchen Überwachungsdruck müsse der Nachbar nicht hinnehmen.** Die Gerichte kannten wohl schon gut ihre Pappenheimer.

Interessant ist auch, dass die Gerichte auf die Gefahr in der Vergangenheit abstellen. Der angegriffene Video-Nachbar konnte deshalb nicht noch schnell während der letzten mündlichen Verhandlung reagieren und die Gefahr ausschließen.(...)

• [www.schweizer.eu](http://www.schweizer.eu)



Gute Ideen brauchen gute Namen.

Wir entwickeln unverwechselbare Namen und Titel.

Testen Sie auch unser neues Namensfindungs-Portal NameRobot.de.

[www.Namestorm.de](http://www.Namestorm.de)

## Alle 7 Titel auf einen Blick

gesundheit.de

Little Lounge

LittleLounge

my LittleLounge

myLittlelounge

mylittlelounge.de

www.littlelounge.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**LittleLounge**

**Little Lounge**

**www.littlelounge.de**

**my LittleLounge**

**myLittlelounge**

**mylittlelounge.de**

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Bücher, Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen.

**Beyond Five Stars,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**gesundheit.de**

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,  
Alsterchaussee 40,  
D - 20149 Hamburg**

## BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)

**STOPP HUNGER**  
**PATE WERDEN – LEBEN RETTEN**

[www.worldvision.de](http://www.worldvision.de)



## LG Bonn zu 1&1: Erstes Urteil über Millionenbußgeld nach DSGVO-Verstoß

Der Telekommunikationsanbieter 1&1 muss wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Bußgeld von 900 000 Euro zahlen. So entschied das Landgericht Bonn, dessen Urteil nun veröffentlicht wurde. Als erstes deutsches Gericht urteilte es damit über die Forderung eines Millionenbußgeldes gegen ein Unternehmen wegen eines Datenschutzverstoßes. Im Vergleich zu den ursprünglich geforderten 9,6 Millionen Euro Bußgeld kam 1&1 mit der Entscheidung des Landgerichts Bonn aber noch glimpflich davon.



Der Urteilsspruch der Bonner Richter vom 11. 11. 2020 war von Datenschutzexperten mit Spannung erwartet worden. Erstmals sollte ein deutsches Gericht über ein Millionenbußgeld nach der DSGVO entscheiden und mit seiner Urteilsverkündung wichtige Grundsatzfragen zu den Bußgeldvorschriften der DSGVO klären. **Im Kern stellten die Richter klar, das verhängte Bußgeld gegen den Telekommunikationsanbieter 1&1 Telecom GmbH sei rechtens aber zu hoch. Statt 9,6 Millionen Euro seien 900 000 Euro angemessen (Urt. v. 11.11.2020 Az. 29 OWi 1/20 LG).** (...) Ausgangspunkt des Rechtsstreits war ein Millionenbußgeld, das der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ende 2019 gegen die 1&1 Telecom GmbH verhängt hatte. Dieser ist als Bundesbehörde für die Kontrolle von Telekommunikationsunternehmen in Sachen Datenschutz zuständig.

### 1&1 gab persönliche Daten an Stalkerin heraus

Folgender Sachverhalt hatte den Bundesdatenschutzbeauftragten dazu veranlasst, das Bußgeld zu verhängen: Im Jahr 2018 hatte eine Frau bei der 1&1-Hotline angerufen und bekam die neue Handynummer ihres Ex-Mannes übermittelt. Die Frau hatte nur seinen Namen und sein Geburtsdatum genannt und vom Callcenter-Agenten die Nummer durchgesagt bekommen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte sah darin einen grob fahrlässigen Verstoß gegen Art. 32 der DSGVO. Diese Norm verpflichtet einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung, "geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten".

### Bußgeld von 9,6 Millionen Euro unangemessen

Gegen das verhängte Bußgeld ging 1&1 gerichtlich vor. Vor allem kritisierte es den Bußgeldbetrag als unverhältnismäßig hoch. Dem pflichtete das Landgericht

Bonn in seinem Urteil bei. So habe 1&1 als Beklagte gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO verstoßen, "... indem sie es im Regelfall in ihren Callcentern ausreichen ließ, dass durch die Callcenter-Agenten zur Authentifizierung des Anrufers Name und Geburtsdatum abgefragt wurden. Dies genügte sogar, wenn erkennbar nicht der Kunde selbst, sondern ein Dritter für diesen anrief." Ein Verstoß gegen Art. 32 DSGVO liege zwar vor. Allerdings sei ein nur geringer Verstoß zu verzeichnen. Dieser habe nicht zu "einer massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte" geführt. Zugunsten des Unternehmens sei auch zu berücksichtigen, dass die über Jahre bei 1&1 vorgenommene Authentifizierungspraxis, die im streitgegenständlichen Fall fehlging, bis zu dem Millionenbußgeld nie beanstandet wurde. Für Callcenter gebe es außerdem keine rechtsverbindlichen Vorgaben, wie sie ihre Authentifizierungsverfahren durchzuführen hätten.

### Verhältnis von DSGVO und OWiG

Weiterhin stellte sich den Bonner Richtern die entscheidende klärungsbedürftige Frage, ob der Datenschutzverstoß des Callcenter-Mitarbeiters dem Telekommunikationsunternehmen überhaupt zurechenbar war. Die DSGVO enthält keine Vorschriften zur Zurechnung eines Datenschutzverstoßes. Nach § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jedoch auf DSGVO-Bußgelder mit wenigen Ausnahmen "entsprechend" bzw. "sinngemäß" Anwendung. Das Ordnungswidrigkeitenrecht lässt Bußgelder gegen Unternehmen aufgrund einer Zurechnung des Verhaltens der Mitarbeiter nur zu, wenn eine natürliche Person aus der Unternehmensleitung entweder selbst einen (Datenschutz-)Verstoß begangen oder Aufsichtspflichten verletzt hat und ihr das Handeln zugleich vorwerfbar ist, es sich also um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt. Allein weil ein Datenschutzverstoß festgestellt wurde, kann dieser nach dem OWiG noch nicht sanktioniert werden. Beobachtern stellte sich also im Vorhinein die Frage, ob die Bonner Richter die Zurechnungskriterien des OWiG strikt anwenden oder sich auf den offenen Wortlaut der DSGVO berufen würden. Das Landgericht Bonn bezog hier klar Stellung. Zwar ließen die Richter nicht unerwähnt, dass "... das deutsche Sanktionsrecht eine solche unmittelbare Haftung von Unternehmen bislang nicht kenne." Dennoch stellten die Richter auf den offenen Wortlaut der DSGVO ab. Dieser enthalte im Gegensatz zum Ordnungswidrigkeitengesetz keine Regelungen zur Zurechenbarkeit. Das anwendbare europäische Recht erfordere nicht, dass konkret festgestellt werden muss, dass eine Leitungsperson des Unternehmens gegen Regelungen verstoßen hat, um ein Bußgeld verhängen zu können.

1&1 hat übrigens inzwischen das Authentifizierungsverfahren beim Anruf im Callcenter angepasst. Nun muss man sich bei einem Anruf mit einer Telefon-PIN identifizieren.

• [www.wbs-law.de](http://www.wbs-law.de)

# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 21 – GÜLTIG AB 1.9.2019

<b>Titelschutz-Anzeige:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	110,-- Euro 20,-- Euro
<b>Wiederholungs-Anzeige*:</b>	Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu <b>50% Rabatt</b> .	
<b>Kombi-Anzeige Deutschland + Österreich:</b>	<b>Erster Titel</b> (ca. 85 x 40 mm) jeder <b>Folge-Titel</b>	190,-- Euro 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.  
Infos unter: [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorauskasse,  
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

**Bezieherkreis:**

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

**Verlag:**  
rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff,  
Bundesrepublik Deutschland

**Telefon:** + 49 6021-58 388 0  
**Fax:** + 49 6021-58 388 22  
**eMail:** [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)  
**Internet:** [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

**Bank:**  
Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

**USt.-ID-Nr.:** DE 169307829  
**Handelsregister-Nr.:** HRB 5818

**Anzeigenschluss:** Freitag, 13.00 Uhr

**Anzeigen-/Werbeleitung**  
**Svenja Rudolf**  
Tel.: +49 6021-58 388 0  
Fax: +49 6021-58 388 22  
eMail: [svenjarudolf@rundy.de](mailto:svenjarudolf@rundy.de)  
[titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de)

**Hefteformat:** 210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)  
**Satzspiegel:** 175 mm breit x 262 mm hoch

**Druckunterlagen:** Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.de](mailto:titelschutz@rundy.de) / FTP

**Erscheinung:** 1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):** 3.900 Exemplare

**Print-Abo Deutschland:** 40,-- Euro pro Jahr bzw.:

**Print-Abo Ausland:** 70,-- Euro pro Jahr

**E-Paper-Abo:** **Kostenlos**

**AGB:** Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH